

# RS Vwgh 1990/9/24 89/10/0245

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.1990

## Index

L81506 Umweltschutz Steiermark

L81516 Umwelthanwalt Steiermark

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

UmweltschutzG Stmk 1988 §6;

UmweltschutzG Stmk 1988 Abschn3 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Gem § 6 Stmk UmweltschutzG iVm Abschn 3 Abs 2 leg cit ist die Beschwerde des Umwelthanwaltes gegen einen nach dem Inkrafttreten des Stmk UmweltschutzG erlassenen Bescheid betreffend die naturschutzbehördliche Verlängerung der Rechtswirksamkeit eines vor dem Inkrafttreten des Stmk UmweltschutzG erlassenen Bescheides mangels Parteistellung zurückzuweisen, da beiden Bescheiden ein einziges, bereits vor dem Inkrafttreten des Stmk NaturschutzG bewilligtes Vorhaben zugrundeliegt. An diesem Ergebnis vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß der angefochtene Bescheid dem Umwelthanwalt zugestellt wurde.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989100245.X01

## Im RIS seit

24.09.1990

## Zuletzt aktualisiert am

16.02.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)